

In der Fassung vom 04.12.2001 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 299 vom 07.12.2001)

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN WOCHENMARKT DER GEMEINDE TARP

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (GVBOI. Schl.-H. S. 529) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVBOI. Schl.-H. S. 564) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 29.11.2001 für den Wochenmarkt der Gemeinde Tarp folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze für den Wochenmarkt unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der an einem im § 1 dieser Satzung genannten Ort einen Marktstand benutzt.
- (2) Ist der Eigentümer der angebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen ein anderer als der Benutzer des Marktstandes, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühr.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühr (Marktstandsgeld) beträgt auf dem Wochenmarkt für alle Wochenmarkttartikel pro Verkaufsstand und –tag 5,00 €.

Bei Inanspruchnahme eines Stromanschlusses wird eine zusätzliche Gebühr pro Verkaufsstand und –tag von 3,00 € erhoben.

§ 4 Heranziehung und Beitreibung

- (1) Die Heranziehung zur Entrichtung des Standgeldes erfolgt durch unmittelbare Aufforderung des Beauftragten der Gemeinde Tarp.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung jm Verwaltungszwangsvorfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 5 Beginn der Zahlungspflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit der Einnahme der zugewiesenen Fläche auf dem Marktplatz.

§ 6 Fälligkeit

Das Standgeld ist bei der Einnahme der zugewiesenen Fläche an den Beauftragten der Gemeinde Tarp zu entrichten.

§ 7 Aufbewahrung von Quittungen

Bis zur Beendigung des Marktes sind die amtlichen Empfangsbescheinigungen, Platzzuweisungsscheine und alle sonstigen Ausweise aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollbeamten vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Tarp vom 30. April 1997, zuletzt geändert am 11.12.1998 außer Kraft.

Tarp, 04.12.2001

GEMEIDNE TARP
DER BÜRGERMEISTER

Gez. Erichsen